

**Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz,
Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz,
Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde
Neuhausen/Spree
(Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl.I/96, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der delegierenden öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebusz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 2018 die folgende Abwassersatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz (nachfolgend „Stadt“ genannt) und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Entsorgungsgebiet) auf die Stadt abgeschlossen.
- (2) Demgemäß betreibt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen der Gemeinde Neuhausen/Spree gem. § 1 Abs. 1 anfallenden Abwassers zwei öffentliche Anlagen (Abwasserentsorgungsanlagen), bestehend aus den Teilen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser

aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).

- (4) Die Stadt betreibt für Wohnungsbaustandorte ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage eine mobile Entsorgung über zentrale Abwassersammelgruben als befristete Sonderregelung.
Diese Sonderregelung entfällt mit dem entsorgungswirksamen Anschluss des Wohnungsbaustandortes an die zentrale Kläranlage Cottbus. Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.
- (5) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
- (5) Die Stadt entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.
- (6) Die Stadt bedient sich auf Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326 (nachfolgend "LWG" genannt) als beauftragte Dritte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

2. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser.

3. Abwasserkanal – (Hauptsammler)

öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.

4. Anschlusskanal

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlussschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

5. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:

- a) über das Abwasserkanalnetz
- b) durch mobile Entsorgung

Anschlussnehmer sind:

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) abweichend von den Absätzen a-c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter i.S.d. § 4 Abs. 2 BKleingG Anschlussnehmer.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

6. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

7. Kleinkläranlagen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

8. Sammelgruben

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebsicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können.

9. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet am Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet die öffentliche Anlage den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation.

10. Grundstücksleitung

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

11. Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus den Einrichtungen der zentralen Abwasserentsorgung und den Einrichtungen der dezentralen Abwasserentsorgung.

- a) Zentrale Abwasserentsorgungsanlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen.
- b) Dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

12. Revisionsschacht/Anschlusschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

13. Kleingartenanlagen/Kleingärten

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung – insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen – und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Kleingärten, außerhalb von Kleingartenanlagen, die in keinem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen, werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Erholungs- und Wochenendgrundstücke sind im Sinne dieser Satzung den Gartengrundstücken gleichgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Kleinkläranlage / Sammelgrube durch die Stadt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die

unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.

- (5) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit die Stadt von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang)
- (3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder den beauftragten Dritten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vor dem Grundstück hergestellt ist. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 6 dieser Satzung durchzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, an der

dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Anmeldungs- und Genehmigungspflicht

- (1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 10 und 11 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (5) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (9) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde, oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der

Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

- (3) Die Stadt führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.
- (4) Die Stadt hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

§ 8

Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Anschlussschacht

- (1) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlussschacht (§ 2 Nr. 9, 11) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegen.
- (2) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlussschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.
- (3) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlussschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung und zur Störungsentsorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 9

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Stadt nimmt im Geltungsbereich dieser Satzung die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr.

- (2) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist genehmigungspflichtig. Hierzu ist vom Anschlussnehmer der schriftliche Antrag an die zuständige untere Wasserbehörde auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.
Zuständige Behörde ist der Landkreis Spree-Neiße.
Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung oder Änderung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube der Stadt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
Bei Neueinrichtung oder Ersatz und Verlegung von bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese in einem Abstand von maximal 10 Metern von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube stillzulegen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben der Stadt mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, angeschlossene Einwohner, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, die Stadt zu benachrichtigen.
- (8) Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage Cottbus/Chósebus. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (9) Jeder Anschlussnehmer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 10 und 11 der Abwassersatzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Inhaltes seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (10) Jeder Anschlussnehmer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage und der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens sieben Tage vor Abfuhr bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden.
Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (12) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (13) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann die Stadt bei Nichtnachkommen der Entsorgungspflicht die Kleinkläranlage und abflusslose

Sammelgrube entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (14) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (15) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Schäden z.B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (16) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4; 10, 12; 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (17) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (18) Die Stadt erhebt für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.
- (19) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten nicht entsprechend den Regelungen des Abs. 11 organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 10 Einleitungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage, die Kleinkläranlage und die abflusslose Sammelgrube (§ 9) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Kleinkläranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß § 57 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgrube eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 11 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	6,5 bis 10
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.		
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Cyanide, gesamt	2 mg/l
3.5	Sulfate	600 mg/l
3.6	Sulfid	2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Blei (Pb)	1 mg/l
4.4	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l

4.5	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.6	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.7	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.8	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.9	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.10	Silber (Ag)	1 mg/l
4.11	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.12	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.13	Zink (Zn)	2 mg/l

- (2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:
- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
 - b) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
 - c) Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (6) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs.1 genannten festgesetzt werden.
- (7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Dritten und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragten. Der Stadt bzw. deren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 13 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe ihrer hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.

- (2) Für die Genehmigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 15

Besondere Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht entsprechen.
- (2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Stadt anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.
- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 16

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 17

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, der Grundstücksleitung und des Grundstücksanschlusses verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.

- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die die Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 10 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Stadt den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18 Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten der Stadt oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des beauftragten Dritten zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
 2. gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
 3. entgegen § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 5 gewährt wurde,
 4. entgegen §§ 10 und 11 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und -verfahren entspricht,
 5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisionsschachtes und des Anschlusschachtes gemäß § 9 verstößt,
 6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, § 14,
 7. seine Auskunfts- und Anzeigepflicht nach den § 15 verletzt,
 8. seinen Entsorgungspflichten nach §§ 6 und 9 nicht nachkommt,

9. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 7 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz,2018

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz